

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie, dass sich die Anpassungsstichtage des Zinssatzes gemäß Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen für Wohnkredite der Generali Bank AG **ab November 2012** wie folgt geändert haben:

„Anpassungen des Zinssatzes finden unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres statt. Grundlage für eine Anpassung ist der Indikatorsatz, der für den **15.** des Vormonats der jeweiligen dieser Zinsanpassungstermine ermittelt wird. Wird für den **15.** des Vormonates kein Tagessatz für den EURIBOR verlautbart, ist der **am vorangegangenen Bankwerktag** verlautbarte Indikatorsatz maßgeblich.“

Somit ist diese Änderung erstmals bei der Zinssatzänderung per 01. Jänner 2013 (Beobachtungsstichtag 15. Dezember 2012) wirksam.

Beachten Sie bitte weiters, dass die aktuellen EURIBOR-Werte nicht mehr unter www.oenb.at abgefragt werden können, sondern unter dem Punkt „Rates“ unter www.euribor-ebf.eu. Berücksichtigen Sie bitte jedoch, dass auf dieser Homepage die Werte mit einer 2-tägigen Verspätung veröffentlicht werden.

1. Inanspruchnahme des Kreditbetrags

1.1. Die Generali Bank stellt den Kreditbetrag auf dem im Kreditvertrag genannten Kreditkonto zur Verfügung; damit kann (können) der (die) Kreditnehmer über den Kreditbetrag verfügen. Wird der Kreditvertrag von mehreren Kreditnehmern gemeinschaftlich abgeschlossen, erlangen alle Kreditnehmer mit der Zurverfügungstellung auf dem vereinbarten Kreditkonto die Verfügungsbefugnis über den gesamten Kreditbetrag, auch wenn das Kreditkonto auf den Namen nur eines der mehreren Kreditnehmer lautet.

1.2. Der Kreditbetrag kann erst in Anspruch genommen werden, wenn alle Sicherheiten bestellt und alle weiteren, im Kreditvertrag vereinbarten Bedingungen für die Inanspruchnahme erfüllt sind.

1.3. Die Generali Bank hat das Recht, die Auszahlung von Kreditbeträgen, die der Kreditnehmer noch nicht in Anspruch genommen hat, aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verweigern. Sachlich gerechtfertigte Gründe sind insbesondere der Verdacht auf eine nicht zulässige oder missbräuchliche Verwendung des Kredits sowie eine beträchtlich erhöhtes Risiko, dass der Kreditnehmer den Kredit nicht zurückzahlen kann. Beabsichtigt die Generali Bank, von diesem Recht Gebrauch zu machen, wird sie dies dem Kreditnehmer unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitteilen. Das Recht der Generali Bank zur außerordentlichen Kündigung bleibt von diesem Recht unberührt.

2. Mehrzahl an Kreditnehmern

2.1. Mehrere Kreditnehmer haften als Gesamtschuldner der Generali Bank gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zur ungeteilten Hand.

2.2. Die Regelungen dieser Kreditbedingungen gelten für alle Kreditnehmer, auch wenn sie nur in der Einzahl („der Kreditnehmer“) formuliert sind.

3. Zinsen

Die Anpassung (Senkung oder Erhöhung) des variablen Zinssatzes wird wie folgt an den Indikator gebunden (Zinsgleitklausel):

Indikator ist der aus dem derzeit in der Tabelle Euro-Geldmarktsätze 2.6 der Statistiken – Daten & Analysen der Österreichischen Nationalbank enthaltene 3-Monats-Euribor (EURIBOR), wobei die tagesaktuellen Werte auf der Homepage der Österreichischen Nationalbank unter <http://www.oenb.at> abgefragt werden können. Für den Indikator ist anhand des Tageswertes vom EURIBOR der Indikatorsatz eines für die Zinsanpassung maßgeblichen Tages (Zinsanpassungstermin) zu ermitteln.

Anpassungen des Zinssatzes finden unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres statt. Grundlage für eine Anpassung ist der Indikatorsatz, der für den 20. des Vormonats der jeweiligen dieser Zinsanpassungstermine ermittelt wird. Wird für den 20. des Vormonates kein Tagessatz für den EURIBOR verlautbart, ist der erste für einen der Folgetage verlautbarte Indikatorsatz maßgeblich. Wird zu einem Zinsanpassungstermin demgemäß keine Anpassung vorgenommen, ist der für den nächsten Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz jener, der für den Anpassungstermin maßgeblich war, zu welchem die letzte Zinsanpassung tatsächlich erfolgt ist. Jener Indikatorsatz, der zu einer Anpassung des Zinssatzes geführt hat, bildet daher jeweils die Berechnungsbasis für die nächste Anpassung.

Der nach dem vorstehenden Absatz für eine Zinsanpassung maßgebliche Indikatorsatz wird auf volle 0,125 Prozente kaufmännisch gerundet. Der Zinssatz wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), in welchem sich der gerundete Indikatorsatz verändert hat.

In den ersten beiden Monaten nach Abschluss des Vertrages findet keine Anpassung des Zinssatzes statt, selbst wenn sich eine solche aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben würde.

Die Anpassungen des Zinssatzes gemäß der Zinsgleitklausel erfolgen unabhängig vom Zeitpunkt Ihrer Verständigung automatisch mit Wirksamkeit zum jeweiligen Zinsanpassungstermin. Die Generali Bank wird Ihnen binnen zwei Wochen nach einem Zinsanpassungstermin die Informationen über den Sollzinssatz sowie über die Höhe, die Anzahl und die Fälligkeit Ihrer Teilzahlungen übermitteln.

Sollte der EURIBOR in Zukunft nicht mehr in der derzeitigen Form verlautbart werden, wird die Anpassung des Zinssatzes anhand eines Indikators vorgenommen, der wirtschaftlich dem jetzt vereinbarten Indikator möglichst nahe kommt. Die Generali Bank wird Ihnen den neuen Indikator bekannt geben. Sie erklären Ihr Einverständnis mit dem neuen Indikator, falls Sie nicht binnen vier Wochen schriftlich widersprechen. Die Generali Bank wird Ihnen im Verständigungsschreiben auf die vierwöchige Frist sowie darauf hinweisen, dass mit dem Unterbleiben eines schriftlichen Widerspruchs die Zustimmung als erteilt gilt.

4. Anpassung und Zahlung von Raten

4.1. Bei einer Änderung der Höhe des Sollzinssatzes wird die Höhe der Pauschalraten so angepasst, dass der vom Kreditnehmer zu bezahlende Gesamtbetrag innerhalb der vereinbarten Laufzeit zur Gänze beglichen ist. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die Pauschalraten in der jeweils geänderten Höhe zu bezahlen, damit die Laufzeit des Kredits unverändert bleibt.

4.2. Kapitalraten stellen nur Rückzahlungen des Kreditbetrages dar. Ist mit dem Kreditnehmer die Bezahlung von Kapitalraten vereinbart, hat der Kreditnehmer daher zusätzlich zu den Kapital die von der Generali Bank im Rahmen des Kontoabschlusses vorgeschriebenen Zinsen zu bezahlen. Die Zinsen sind mit dem Kontoabschluss fällig.

4.3. Pauschalraten, Kapitalraten und Zinszahlungen sind vom Kreditnehmer so rechtzeitig zu leisten, dass sie am vereinbarten Tag dem Kreditkonto gutgeschrieben sind.

5. Verzugszinsen und Verzugskosten

Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Generali Bank berechtigt, zusätzlich zu den vereinbarten Sollzinsen auch Verzugszinsen von 5% p.a. vom rückständigen Betrag einschließlich Nebengebühren zu verrechnen. Die sonstigen mit einem Verzug verbundenen Kosten für einzelne Maßnahmen der Generali Bank sind im Preisblatt angegeben.

6. Entgelte für Leistungen und Aufwandsersatz

Die Generali Bank hat Anspruch auf Bezahlung aller im jeweils aktuellen Preisblatt enthaltenen Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit dem Kredit sowie auf Ersatz des notwendigen und nützlichen Aufwandes; diese werden dem Kreditkonto angelastet. Die Höhe aller Entgelte ist so wie die Kontoführungsspesen dem jeweils aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Der Kunde wird auf den Aushang des Preisblattes sowie die Möglichkeit, dieses unter www.generalibank.at einzusehen, hingewiesen.

7. Kosten, Gebühren und Abgaben

Die mit dem Abschluss des Vertrages sowie die mit den vereinbarten Sicherheiten und deren Begründung verbundenen Abgaben und Gebühren werden vom Kunden getragen; allfällige Erhöhungen dieser Abgaben und Gebühren, welche nur durch ein fehlerhaftes Verhalten der Generali Bank entstehen, werden von der Generali Bank getragen.

8. Recht auf Tilgungsplan

Bei einem Kredit mit fester Laufzeit hat der Kreditnehmer das Recht, auf Verlangen kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags einen Tilgungsplan gemäß § 10 VkrG zu erhalten.

9. Vorzeitige Rückzahlung

9.1. Für Kreditverträge, die bis 11.06.2010 abgeschlossen wurden, gilt:

Bei Krediten bzw. Darlehen, die nachweislich zur Schaffung oder Sanierung von Gebäuden bestimmt sind und eine Laufzeit von zumindest zehn Jahren aufweisen, sowie bei hypothekarisch besicherten Krediten bzw. Darlehen ist der Kunde zur gänzlichen oder teilweise vorzeitigen Rückzahlung nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist berechtigt; wurde für solche Kredite bzw. Darlehen eine Festzinsperiode vereinbart, ist der Kunde zur gänzlichen oder teilweise vorzeitigen Rückzahlung erst nach Ablauf der vereinbarten Festzinsperiode berechtigt. In beiden Fällen hat die Generali Bank gegenüber dem Kunden zur pauschalen Abgeltung des mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Aufwandes Anspruch auf Bezahlung der im Preisblatt enthaltenen Kündigungsgebühr, falls der Kunde den Kredit vor Ablauf der Kündigungsfrist oder der vereinbarten Festzinsperiode zurückbezahlt.

9.2. Für Kreditverträge, die ab 11.06.2010 abgeschlossen wurden, gilt:

9.2.1. Der Kreditnehmer hat das jederzeit ausübbar Recht, den Kreditbetrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrages samt Zinsen gilt als Kündigung des Kreditvertrages. Ein bestimmtes Verfahren bei der vorzeitigen Rückzahlung ist nicht einzuhalten. Die Rückzahlung hat auf das Kreditkonto zu erfolgen. Die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Kreditrückzahlung entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer; laufzeitabhängige Kosten verringern sich verhältnismäßig.

9.2.2. Im Falle der (gänzlichen oder teilweisen) vorzeitigen Rückzahlung hat die Generali Bank Anspruch auf eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für den ihr aus der vorzeitigen Rückzahlung entstehenden Vermögensnachteil, den die Generali Bank über Verlangen des Kreditnehmers nachvollziehbar darlegen wird. Falls der Vermögensnachteil im Einzelfall nicht geringer ist, beträgt die Entschädigung 1% des vorzeitig zurückgezahlten Betrages; die Entschädigung beträgt jedoch nur 0,5% des vorzeitig zurückbezahlten Betrages, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Ablauf des Kreditvertrages ein Jahr nicht überschreitet. Die Entschädigung ist in beiden Fällen mit den Zinsen, die der Kreditnehmer bis zum Ende der Laufzeit des Kreditvertrages für den vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrag hätte zahlen müssen, beschränkt.

9.2.3. Der Anspruch auf eine Entschädigung besteht nicht, wenn

- die vorzeitige Rückzahlung mit einer Versicherungsleistung aus dem Versicherungsvertrag getätigt wird, der vereinbarungsgemäß die Rückzahlung des Kredites gewährleisten soll,
- die Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den kein fester Sollzinssatz vereinbart wurde oder
- der vorzeitig zurückgezahlte Betrag EUR 10.000,-- innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nicht übersteigt.

9.2.4. Bei hypothekarisch gesicherten Krediten ist der Kreditnehmer in Perioden mit variablem Sollzinssatz zur gänzlichen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung nur nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer sechsmonatigen Kündigungsfrist berechtigt. Wurde für solche Kredite eine Periode mit festem Sollzinssatz vereinbart, ist der Kreditnehmer zur gänzlichen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung erst nach schriftlicher Kündigung zum Ablauf der vereinbarten Periode mit festem Sollzinssatz berechtigt. Bestehen bei solchen Krediten Perioden mit festem und variablem Sollzinssatz, gelten die beiden vorstehenden Sätze für die gesamte Kreditlaufzeit, wobei für die jeweilige Periode der sachlich auf sie anwendbare Satz gilt. Hält der Kreditnehmer die vereinbarte Kündigungsfrist nicht ein, so kann der Kreditgeber für den nicht eingehaltenen Teil der Kündigungsfrist eine Entschädigung verlangen, wobei für die Höhe der Entschädigung Punkt 9.2.2 maßgeblich ist.

10. Sicherheiten

10.1. Sicherheiten können auch außerhalb des Kreditvertrages (etwa in Zusatzvereinbarung zum Kreditvertrag) bestellt werden; auf diese Sicherheiten sind die Regelungen des Kreditvertrages anzuwenden. Gegenständliche Sicherheiten dienen auch zur Abdeckung allfälliger

Ansprüche der Generali Bank aus der Beendigung des Kreditvertrags (etwa aufgrund eines Rücktritts des Kreditnehmers gem. § 12 Verbraucherkreditgesetz).

10.2. Neben den im Kreditvertrag vereinbarten Sicherheiten besichern auch alle sonstigen vom Kreditnehmer der Generali Bank bestellten Sicherheiten die Forderungen aus dem Kreditvertrag.

10.3. Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kreditnehmer rechtfertigen, ist die Generali Bank berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des (eines) Kreditnehmer(s) nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen oder wenn sich die Bonität Mitverpflichteter (etwa Bürgen) verschlechtert hat oder zu verschlechtern droht. Dies gilt auch, wenn bei Abschluss des Kreditvertrages die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

10.4. Um der Generali Bank die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Kreditnehmer zu ermöglichen, ist (sind) der (die) Kreditnehmer verpflichtet, der Generali Bank jederzeit erbetene Auskünfte zu geben und Unterlagen einschließlich Bestätigungen Dritter (etwa Gehaltsbestätigungen, Steuererklärungen oder Verträge, aus denen Verbindlichkeiten resultieren) zu übermitteln. Weiters ist (sind) der (die) Kreditnehmer verpflichtet, der Generali Bank jederzeit die Besichtigung und/oder Schätzung von als Sicherheit dienenden Immobilien zu ermöglichen.

11. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

Der (die) Kreditnehmer und etwaige Bürgen und Mitverpflichtete hat (haben) der Generali Bank Änderungen des Namens, der Firma, der eigenen Anschrift, der Anschrift einer anderen namhaft gemachten Empfangsstelle sowie des (eines) Dienst- bzw. Arbeitgebers oder der bezugs- oder pensionsauszahlenden Stelle(n) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Zugang schriftlicher Erklärungen der Generali Bank gilt Z 11 Abs 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank, falls Änderungen der Anschrift nicht schriftlich bekannt gegeben wurden.

12. Vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund

12.1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Generali Bank den Kreditvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers (eines Mitkreditnehmers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Generali Bank gefährdet ist und der Kreditnehmer (ein Mitkreditnehmer) die Gefährdung über Aufforderung nicht binnen angemessener Frist beseitigen kann, etwa durch die Bestellung zusätzlicher Sicherheiten, oder
- der Kreditnehmer (ein Mitkreditnehmer) unrichtige Angaben über wesentliche Details seiner Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht, oder
- der Kreditnehmer (ein Mitkreditnehmer) seine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, oder
- der Kreditnehmer (ein Mitkreditnehmer) oder ein Mitverpflichteter stirbt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Generali Bank gefährdet ist, etwa aufgrund der Person des Erben und seiner Vermögensverhältnisse, oder die vorzeitige Kündigung erforderlich ist, damit die Generali Bank ihre Forderungen im Verlassenschaftsverfahren geltend machen kann.
- der Kreditnehmer (ein Mitkreditnehmer) seine laufenden Zahlungen (etwa Prämien oder Veranlagungsbeträge) auf eine der Generali Bank bestellte Sicherheit (etwa eine Lebensversicherung oder einen Investmentplan) nicht leistet oder leisten kann, oder
- der Kreditnehmer (ein Mitkreditnehmer) mit Zahlungen für den (die) Tilgungsträger in Verzug ist oder seiner Verpflichtung zur Aufstockung des (der) Tilgungsträger nicht ordnungsgemäß entspricht.

12.2. Mit der Kündigung werden die gesamten Forderungen der Generali Bank aus dem Kreditvertrag sofort fällig.

12.3. Das Recht der Generali Bank zur vorzeitigen Kündigung mit sofortiger Wirkung bleibt bestehen, auch wenn die Generali Bank von ihrem Recht zur vorzeitigen Kündigung nicht unverzüglich Gebrauch macht oder nach Vorliegen des wichtigen Grundes Zahlungen annimmt, sofern der Generali Bank die Fortsetzung des Kreditverhältnisses weiterhin unzumutbar ist.

13. Terminsverlust

Hat die Generali Bank ihre Leistungen erbracht und ist (sind) der (die) Kreditnehmer mit der Bezahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen mindestens sechs Wochen in Verzug, tritt Terminsverlust ein, wenn die Generali Bank den (die) Kreditnehmer unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt hat. Mit Eintritt des Terminsverlustes sind die gesamten Forderungen der Generali Bank aus dem Kreditvertrag sofort fällig.

14. Verhandlung über Neukonditionierung und Kündigung bei Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Für den Fall, dass sich die der Generali Bank für die Gewährung und Abwicklung des Kredites entstehenden Kosten durch Umstände, welche von der Generali Bank nicht beeinflussbar sind, wesentlich ändern (etwa durch die Novellierung gesetzlicher Regelungen), verpflichten sich der (die) Kreditnehmer, mit der Generali Bank Verhandlungen über eine Änderung des Zinssatzes zu führen. Hierzu wird die Generali Bank dem (den) Kreditnehmer(n) schriftlich ein Anbot mit den geänderten Konditionen unterbreiten, welche mit Wirksamkeit ab dem im Verständigungsschreiben angegebenen Tag als vereinbart gelten, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des (der bzw. eines der) Kreditnehmer(s) bei der Generali Bank einlangt. Die Generali Bank wird den (die) Kreditnehmer in der Verständigung darauf hinweisen, dass das Unterbleiben eines schriftlichen Widerspruchs innerhalb der angegebenen Frist als Zustimmung zu den neuen Konditionen gilt. Widerspricht der (die) Kreditnehmer den neuen Konditionen, werden die Generali Bank und der (die) Kreditnehmer

Verhandlungen über neue Konditionen führen. Kann im Rahmen dieser Verhandlungen binnen zwei Monaten keine Einigung erzielt werden, hat die Generali Bank das Recht, dem Kreditvertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonats zu kündigen, falls die bestehenden Konditionen zu einem Verlust der Generali Bank führen.

15. Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde der Generali Bank ist die Finanzmarktaufsicht Bereich Banken – und Wertpapieraufsicht.

16. Schlichtungsstelle

Der Kreditnehmer hat die Möglichkeit, Beschwerde gegen die Generali Bank im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, Tel: + 43/1/5054298, Fax: +43/1/5054474, Mail: office@bankenschlichtung.at, einzureichen. Weitere Details sind unter www.bankenschlichtung.at abrufbar.